

Stoff-Informationsblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Artikel 32 (nicht gefährliche Stoffe)



Produkt: Kalksteinmehl

Version: 1.2

Ersatz für alle vorherigen Versionen - gültig ab 28.05.2026

Druckdatum: 28.05.2026

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Kalksteinmehl

Synonyme: KSM-D, KSM-F, WK-Mehl

Die vorstehenden Produktnamen stehen für Produktgruppen. Produktgruppen sind ggf. mit Zusatzbezeichnungen versehen. Dieses Stoff-Informationsblatt ist auch für die mit Zusatzbezeichnungen versehenen Produkte gültig.

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Kalksteinmehle sind feingemahlene Gesteinskörnungen für den Einsatz in der Baustoffindustrie, für Asphalte und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen.

Hinweis:

Kalksteinmehl hat keine gefährlichen Eigenschaften.

Um Fehlinterpretationen zu vermeiden, wird kein Sicherheitsdatenblatt vorgelegt. Die Angaben in diesem Stoff-Informationsblatt entsprechen jedoch in Form und Inhalt dem Sicherheitsdatenblatt gemäß Anhang II der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH).

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung: Keine.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: Heidelberg Materials AG

Straße / Postfach: Berliner Str. 6

Ort: 69120 Heidelberg

Telefon: 06221 / 481 – 0

Telefax: 06221 / 481 13 – 554

Auskunftgebender Bereich: Qualität Deutschland

Telefon: 02524 / 29 – 51 291

E-Mail der für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlichen Person:

zement.sdb@heidelbergmaterials.com

Produktionsstandort: Werk Ennigerloh-Süd in 59320 Ennigerloh;
Werk Burglengenfeld in 93133 Burglengenfeld

1.4 Notrufnummer

Notfallauskunft: Giftinformationszentrum Mainz – Tel.: +49 (6131) 19 240

Erreichbarkeit: 7d / 24 h, in Deutsch und Englisch

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1 Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Keine. Das Gemisch ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] nicht als gefährlich eingestuft.

Stoff-Informationsblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Artikel 32 (nicht gefährliche Stoffe)



Produkt: Kalksteinmehl

Version: 1.2

Ersatz für alle vorherigen Versionen - gültig ab 28.05.2026

Druckdatum: 28.05.2026

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] nicht als gefährlich eingestuft und damit nicht kennzeichnungspflichtig.

2.3 Sonstige Gefahren

Keine. Kalksteinmehl erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Bei Umgang mit Gesteinsmehlen (Zerkleinerung, Transport) kann mineralischer Staub entstehen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht zutreffend, da es sich bei diesen Produkten um Gemische handelt.

3.2 Gemische

Kalksteinmehl ist ein Gemisch aus natürlich vorkommenden Sedimentgesteinen und besteht vorwiegend aus Calciumcarbonat.

Gefährliche Bestandteile:

Keine.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen:

Wird ein Arzt aufgesucht, bitte dieses Stoff-Informationsblatt vorlegen.

Nach Augenberührung:

Auge nicht trocken ausreiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Hornhautschäden möglich sind. Gegebenenfalls Kontaktlinse entfernen und das Auge sofort bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen, um alle Teilchen zu entfernen. Falls möglich, isotonische Augenspüllösung (0,9 % NaCl) verwenden. Bei anhaltender Augenreizung einen Augenarzt konsultieren.

Nach Hautberührung:

Gemisch mit Wasser und Seife abwaschen.

Nach Inhalation:

Für Frischluft sorgen. Staub aus Hals- und Nasenbereich sollte schnell entfernt werden. Bei Beschwerden wie Unwohlsein, Husten oder anhaltender Reizung Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstsein Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wird ein Arzt aufgesucht, bitte dieses Stoff-Informationsblatt vorlegen.

Stoff-Informationsblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Artikel 32 (nicht gefährliche Stoffe)



Produkt: Kalksteinmehl

Version: 1.2

Ersatz für alle vorherigen Versionen - gültig ab 28.05.2026

Druckdatum: 28.05.2026

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Gemisch ist nicht brennbar. Löschmittel und Brandbekämpfungsmaßnahmen sind auf Umgebungsbrand abzustimmen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Gemisch ist weder explosiv noch brennbar und auch nicht brandfördernd bei anderen Materialien.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich, da das Gemisch keine brandrelevante Gefährdung birgt. Bei Erhitzen über 900 °C zersetzt sich Calciumcarbonat in Calciumoxid (CaO) und Kohlenstoffdioxid (CO₂).

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

Staubentwicklung vermeiden. Geeignete persönliche Schutzausrüstung verwenden. Schutzkleidung tragen, wie unter Abschnitt 8 beschrieben. Den Anweisungen für sichere Handhabung folgen, wie unter Abschnitt 7 beschrieben.

6.1.2 Einsatzkräfte

Notfallpläne sind nicht erforderlich.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Keine Maßnahmen erforderlich.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das verschüttete Gemisch möglichst trocken wieder aufnehmen. Zur Reinigung möglichst trockene Verfahren verwenden, die keine Staubentwicklung verursachen, z.B. Industriestaubsauger mit geeignetem Filter.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Abschnitte 8 und 13 für weitere Details beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1 Empfehlungen zu Schutzmaßnahmen

Bitte den Empfehlungen im Abschnitt 8 folgen.

Maßnahmen zum Verhindern von Bränden:

Nicht zutreffend.

Maßnahmen zum Verhindern von Aerosol- und Staubbildung:

Nicht kehren. Zur Reinigung möglichst trockene Verfahren, wie Unterdruckansaugung verwenden, die keine Staubentwicklung verursachen.

Stoff-Informationsblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Artikel 32 (nicht gefährliche Stoffe)



Produkt: Kalksteinmehl

Version: 1.2

Ersatz für alle vorherigen Versionen - gültig ab 28.05.2026

Druckdatum: 28.05.2026

Weitere Informationen zur Staubvermeidung finden sich bei der DGUV:

<https://www.dguv.de/staub-info/zehn-goldene-regeln/index.jsp> sowie auf der NePSi-Plattform:
<https://guide.nepsi.eu/>

zum Schutz der Umwelt:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.1.2 Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen und gegebenenfalls duschen, um anhaftendes Kalksteinmehl zu entfernen. Berührung mit den Augen vermeiden. Nach der Arbeit mit Kalksteinmehl sollten Arbeiter sich waschen oder duschen und Hautpflegemittel verwenden. Kontaminierte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. vor erneuter Nutzung reinigen.

7.2 Bedingungen für die sichere Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Trocken lagern. Kontakt mit Feuchtigkeit minimieren. Loselagerung in geeigneten Silos. Von Säure fernhalten.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine zusätzlichen Informationen zu spezifischen Endanwendungen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

| Art des Beurteilungswertes | Beurteilungswert | Spitzenbegrenzung | Herkunft | Überwachungsverfahren, z.B. | |
|-----------------------------------|------------------|-------------------------------|------------------|-----------------------------|----------|
| Allgemeiner Staubgrenzwert | | | | | |
| Arbeitsplatzgrenzwert | 8 h | 1,25 mg/m ³ (A) | | TRGS 900 | TRGS 402 |
| | | 10 mg/m ³ (E) | 2 (II) 15 min | | |

A = Alveolengängige Staubfraktion / E = Einatembare Staubfraktion

Informationen zu den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), siehe Abschnitt 16.4 in (1).

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geschlossene Systeme:

Für Entstaubungsanlagen sorgen.

In halbgeschlossenen oder offenen Systemen:

Für Entstaubungsanlagen sorgen bzw. für gute Belüftung oder Befeuchtung des Gemisches sorgen.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Allgemein: Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen und gegebenenfalls duschen, um Kalksteinmehl zu entfernen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nach der Arbeit mit Kalksteinmehl sollten Arbeiter sich waschen oder duschen und ggf. Hautpflegemittel verwenden.

Augen-/Gesichtsschutz



Bei starker Staubentwicklung oder Spritzgefahr wird das Tragen einer dicht schließende Schutzbrille gemäß DIN EN 166:2002 empfohlen.

Hautschutz



Zum Schutz vor mechanischem Abrieb wird das Tragen von Schutzhandschuhen empfohlen.

Atenschutz



Besteht die Gefahr einer Überschreitung der Expositionsgrenzwerte, z.B. beim offenen Hantieren mit dem pulverförmigen trockenen Produkt, so ist das Tragen einer geeignete Atemschutzmaske zu empfehlen. Allgemeine Informationen zu diesem Thema finden sich in der DGUV Regel 112-190.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine speziellen Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- (a) Aggregatzustand: feiner anorganischer Feststoff.
- (b) Farbe: graues oder weißes Pulver
- (c) Geruch: leicht erdiger Geruch
- (d) Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: > 900 °C. Zersetzung und Freisetzung von CO₂.
- (e) Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich: nicht zutreffend, da unter normalen Bedingungen der Schmelzpunkt über 900 °C liegt.
- (f) Entzündbarkeit: nicht zutreffend, da Material nicht brennbar.
- (g) Untere und obere Explosionsgrenze: nicht zutreffend, da Material Feststoff.
- (h) Flammpunkt: nicht zutreffend, da Material Feststoff.
- (i) Zündtemperatur: nicht zutreffend, da nicht flüssig oder gasförmig.
- (j) Zersetzungstemperatur: > 900 °C, Zersetzung zu CaO und CO₂.
- (k) pH-Wert (T = 20 °C) in Wasser: 7-9
- (l) Kinematische Viskosität: nicht zutreffend, da keine Flüssigkeit.
- (m) Löslichkeit in Wasser (T = 20 °C): gering (0,1-1,5 g/l)
- (n) Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert): nicht zutreffend, da anorganisch.
- (o) Dampfdruck: nicht zutreffend, da Schmelzpunkt > 900 °C.
- (p) Dichte und/oder relative Dichte: 2,7-2,9 g/cm³; Schüttdichte: 0,8-1,5 g/cm³
- (q) Relative Dampfdichte: nicht zutreffend, da nicht flüssig oder gasförmig.
- (r) Partikeleigenschaften: typische mittlere Korngröße: 2-50 µm

Stoff-Informationsblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Artikel 32 (nicht gefährliche Stoffe)



Produkt: Kalksteinmehl

Version: 1.2

Ersatz für alle vorherigen Versionen - gültig ab 28.05.2026

Druckdatum: 28.05.2026

9.2 Sonstige Angaben

Nicht zutreffend.

9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Nicht zutreffend.

9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Nicht zutreffend.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Gefahren hinsichtlich der Reaktivität.

10.2 Chemische Stabilität

Unter normalen Handhabungs- und Lagerbedingungen ist Kalksteinmehl chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter Normalbedingungen keine gefährlichen Reaktionen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Feuchtigkeit während der Lagerung kann zu Klumpenbildung führen. Beim Erhitzen über 900 °C zersetzt sich Calciumcarbonat in Calciumoxid und Kohlendioxid.

10.5 Unverträgliche Materialien

Produkt reagiert mit Säuren unter Bildung von CO₂.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

| | |
|-----------------------------------|-------|
| Akute Toxizität: | keine |
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: | keine |
| Schwere Augenschädigung/-reizung: | keine |
| Sensibilisierung der Haut: | keine |
| Sensibilisierung der Atemwege: | keine |
| Keimzellmutagenität: | keine |
| Karzinogenität: | keine |
| Reproduktionstoxizität | keine |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität: | keine |
| Aspirationsgefahr: | keine |

Auswirkungen auf die Gesundheit durch Exposition

Exposition gegenüber Staub kann den Respirationstrakt (Rachen, Hals, Lunge) reizen. Husten, Niesen und Kurzatmigkeit können die Folge sein, wenn die Exposition über dem Arbeitsplatzgrenzwert liegt. Staub kann

Stoff-Informationsblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Artikel 32 (nicht gefährliche Stoffe)



Produkt: Kalksteinmehl

Version: 1.2

Ersatz für alle vorherigen Versionen - gültig ab 28.05.2026

Druckdatum: 28.05.2026

die Augen mechanisch reizen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1 Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht zutreffend.

11.2.2 Sonstige Angaben

Nicht zutreffend.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Keine toxischen Effekte bekannt.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht zutreffend, da das Gemisch ein anorganisch mineralisches Material ist.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht zutreffend, da das Gemisch ein anorganisch mineralisches Material ist.

12.4 Mobilität im Boden

Nicht zutreffend, da das Gemisch ein anorganisch mineralisches Material ist.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht zutreffend, da das Gemisch ein anorganisch mineralisches Material ist.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht zutreffend.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Nicht zutreffend.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Ungebrauchte Restmenge des trockenen Produkts

Trocken aufnehmen. Behälter kennzeichnen. Unter Vermeidung einer Staubexposition nach Möglichkeit weiterverwenden.

Verpackungen

Verpackung vollständig entleeren und dem Recycling zuführen. Ansonsten Entsorgung der vollständig entleerten Verpackung gemäß Abfallschlüssel AVV 15 01 01 (Papierabfälle und Pappverpackungen) oder AVV 15 01 05 (Verbundverpackungen).

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Das Gemisch untersteht nicht den internationalen Gefahrgutvorschriften (IMDG, IATA, ADR/RID). Es ist daher keine Gefahrgut-Klassifizierung erforderlich.

Stoff-Informationsblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Artikel 32 (nicht gefährliche Stoffe)



Produkt: Kalksteinmehl

Version: 1.2

Ersatz für alle vorherigen Versionen - gültig ab 28.05.2026

Druckdatum: 28.05.2026

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht zutreffend.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht zutreffend.

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht zutreffend.

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend.

14.5 Umweltgefahren

Nicht zutreffend.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht zutreffend.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Nationale Vorschriften (Deutschland)

- Wassergefährdungsklasse: nwg (nicht wassergefährdend), Selbsteinstufung gemäß AwSV vom 18.04.2017 (2)
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)
- Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)
- Technische Regel für Gefahrstoffe 900 Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
- Technische Regel für Gefahrstoffe 402 Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition (TRGS 402)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch wurde keiner Stoffsicherheitsbeurteilung unterzogen.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Hinweis auf Änderungen

Im Abschnitt 1.3 wurde ein neuer Produktionsstandort aufgenommen.

16.2 Abkürzungen und Akronyme

| | |
|---------|--|
| ADR/RID | European Agreements on the transport of Dangerous goods by Road/Railway |
| AwSV | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen |
| CLP | Classification, labelling and packaging (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) |
| EPA | Type of high efficiency air filter (hocheffizienter Luftfiltertyp) |
| HEPA | Type of high efficiency air filter (hocheffizienter Luftfiltertyp) |
| IATA | International Air Transport Association |
| IMDG | International agreement on the Maritime transport of Dangerous Goods |
| PBT | Persistent, bio-accumulative and toxic (persistent, bioakkumulativ, toxisch) |
| REACH | Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Verordnung (EG) 1907/2006) |
| SDB | Sicherheitsdatenblatt |
| TRGS | Technische Regeln für Gefahrstoffe |
| vPvB | Very persistent, very bioaccumulative (sehr persistent, sehr bioakkumulativ) |
| WGK | Wassergefährdungsklasse |

16.3 Verfahrenskategorien und Deskriptoren

Nicht relevant.

16.4 Literaturangaben und Datenquellen

- (1) *Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)*: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS.html>.
- (2) *Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.*

16.5 Wortlaut der nicht vollständig ausgeschriebenen Gefahrenhinweise

Nicht relevant.

16.6 Einstufung und Verfahren, das zum Ableiten der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] verwendet wurde

Nicht relevant.

16.7 Schulungsratschläge

Zusätzlich zu Schulungsprogrammen für Arbeitnehmer/-innen zu den Themen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, haben Unternehmen sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmer/-innen das Sicherheitsdatenblatt / Stoff-Informationsblatt lesen, verstehen und die Anforderungen umsetzen können.

16.8 Ausschlussklausel

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt / Stoff-Informationsblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.